

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - ThürAGSGB II -

§ 1
Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im eigenen Wirkungskreis durch. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht.

(2) Das für Arbeit zuständige Ministerium ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt Rechtsaufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden unterstützen die Träger nach Absatz 1 beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Optimierung der Dienstleistungen. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben zu unterrichten; § 119 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Kommen die Träger einer nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder diesem Gesetz obliegenden Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann auch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Verpflichtung feststellen.

§ 2
Beleihung

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger werden ermächtigt, die ihnen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 6b Abs. 1 SGB II obliegenden Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen, die als besondere Einrichtungen nach § 6a Abs. 6 SGB II errichtet wurden. Der Belehene muss die notwen-

dige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen.

- (2) Der Beliehene bietet die notwendige Gewähr, wenn
1. er die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat,
 2. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind und
 3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(3) Der Beliehene nimmt die übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr. Er unterliegt den Weisungen des beleihenden zugelassenen kommunalen Trägers. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und kann nicht beschränkt werden. Erfüllt der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der beleihende zugelassene kommunale Träger befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen.

(4) Der zugelassene kommunale Träger hat die beabsichtigte Beleihung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Erlass des Verwaltungsakts oder Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags, dem für Arbeit zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Beleihung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Anzeigepflicht

Den Abschluss und die Änderung des Vertrags zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II (Jobcenter) und zur Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft hat der kommunale Träger rechtzeitig vorher der für die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 4 Umsetzung der §§ 28 und 29 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

(1) Die zuständigen Träger zur Umsetzung des SGB II sind verpflichtet, allen Leistungsbeziehern von Amts wegen rechtzeitig zur Geltendmachung von Ansprüchen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets, insbesondere gemäß § 28 SGB II und mit Blick auf in einem bestimmten Turnus wiederkehrende Ansprüche, vollständige Antragsunterlagen zukommen zu lassen und ihnen einen Beratungstermin zur Bearbeitung der Anträge zukommen zu lassen.

(2) Hinsichtlich der Auszahlung des Betrages zur Unterstützung von Freizeitaktivitäten und ähnlichem gemäß § 28 SGB II genügt ein einmaliger Antrag. Danach haben die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der erstmaligen Antragstellung kann auf Antrag des Leistungsberechtigten auch vereinbart werden, dass der Betrag vom zuständigen Träger an eine vom Leistungs-

berechtigten bezeichnete Einrichtung oder Organisation überwiesen wird.

(3) Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Schülerbeförderung gemäß § 28 SGB II besteht die unter Vorlage konkreter Nachweise durch den Leistungsträger widerlegbare Vermutung, dass Leistungsempfänger nicht in der Lage sind, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelsatz zu bestreiten. Aufwendungen für Schülerbeförderung sind daher auf Nachweis des Leistungsberechtigten in vollem Umfang zu erstatten. Als nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II ist die Schule zu bewerten, die für die schulische Entwicklung des Leistungsberechtigten bzw. Schülers tatsächlich am geeignetsten ist. Dazu hat der Leistungsberechtigte einen entsprechenden Nachweis der Schule vorzulegen.

§ 5

Berichtspflicht/Prüfungspflicht/Finanzierungsgarantie

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. diesem Gesetz haben die zuständigen Träger halbjährlich an die Rechtsaufsichtsbehörde und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Zahl der Leistungsempfänger, der abgelehnten Anträge, der eingelegten Widersprüche sowie der laufenden bzw. abgeschlossenen Klageverfahren, untergliedert nach Teilleistungsbereichen bzw. Anspruchskategorien, und den bei der Ausführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch auftretenden Problemen in der Rechtsanwendung zu berichten.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde führt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den Leistungsträgern jährlich eine Prüfung unter stichprobenartiger Auswertung von Akten und Vorgängen durch und hat unter Beteiligung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde etwaige Mängel durch geeignete Maßnahmen (z. B. Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift) zu beseitigen.

(3) Die vom Bund bzw. Land für die Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort (§§ 28 und 29 SGB II) den Kommunen zugewiesenen Mittel sind zusammen mit eigenen Mitteln in den kommunalen Haushalten als zweckgebundene Mittel in einem eigenen Haushaltstitel auszuweisen.

§ 6

Schulsozialarbeit

(1) Zur Gewährleistung von wirksamen Angeboten bzw. Leistungen der Schulsozialarbeit, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der §§ 28, insbesondere Absatz 5, und 29 SGB II, wird im Zuständigkeitsbereich jedes Jobcenters und jeder Optionskommune eine "Koordinationskonferenz Schulsozialarbeit" geschaffen, die aus Vertretern der Agentur für Arbeit, der jeweiligen beteiligten Kommune, des zuständigen Trägers der örtlichen Sozialhilfe sowie der örtlichen Jugendhilfe, Mitgliedern von Schüler- und Elternvertretungen der örtlichen Schulen sowie weiteren fachkundigen Personen besteht. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Koordinationskonferenz gibt. Das Gremium ist von den Jobcentern, den Trägern der örtlichen Sozialhilfe und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe an allen Belangen und Entscheidungsprozessen

sen zu beteiligen und hat gegenüber diesen Gremien und den kommunalen Vertretungen ein Stimmrecht.

(2) Als Koordinationskonferenz soll in der Regel der Jugendhilfeausschuss des zuständigen Trägers bestellt werden. Für Auswahl des Personals, Planung der Maßnahmen und andere Fragen sind die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die vom Bund für den Ausbau der Schulsozialarbeit vor Ort bereitgestellten bzw. überwiesenen Mittel sind in den kommunalen Haushalten als zweckgebundene Mittel in einem eigenen Haushaltstitel auszuweisen. Der jeweils zuständige Stadtrat bzw. Kreistag hat der Koordinationskonferenz mindestens einmal jährlich über den Arbeitsstand im Bereich der Schulsozialarbeit schriftlich zu berichten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 7 Evaluierung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Thüringen und danach jeweils zwei Jahre nach einer erfolgten Evaluierung müssen die Vorschriften der §§ 4 (Umsetzung der §§ 28 und 29 SGB II), 5 (Berichtspflicht) und 6 (Schulsozialarbeit) auf ihre Wirksamkeit, insbesondere zugunsten der Leistungsberechtigten, unter Hinzuziehung der für Jugendhilfe zuständigen Behörden überprüft worden sein,

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2009 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue Fünfte Abschnitt wird eingefügt:

"Fünfter Abschnitt Umsetzung der §§ 34, 34a SGB XII (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

§ 13 Umsetzung der §§ 34, 34a SGB XII

(1) Die zuständigen Träger zur Umsetzung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch sind verpflichtet, allen Leistungsbeziehern von Amts wegen rechtzeitig zur Geltendmachung von Ansprüchen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes, insbesondere gemäß § 34 SGB XII und mit Blick auf in einem bestimmten Turnus wiederkehrende Ansprüche, vollständige Antragsunterlagen und einen Beratungstermin zur Bearbeitung der Anträge zukommen zu lassen.

(2) Hinsichtlich der Auszahlung des Betrages zur Unterstützung von Freizeitaktivitäten und Ähnlichem gemäß § 34 SGB XII genügt ein einmaliger Antrag. Danach haben die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten etwaige Änderungen unverzüglich

anzuzeigen. Im Rahmen der erstmaligen Antragstellung kann auf Antrag des Leistungsberechtigten auch vereinbart werden, dass der Betrag vom zuständigen Träger an eine vom Leistungsberechtigten bezeichnete Einrichtung oder Organisation überwiesen wird.

(3) Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Schülerbeförderung gemäß § 34 SGB XII besteht die unter Vorlage konkreter Nachweise durch den Leistungsträger widerlegbare Vermutung, dass Leistungsempfänger nicht in der Lage sind, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelsatz zu bestreiten. Aufwendungen für Schülerbeförderung sind daher auf Nachweis den Leistungsberechtigten in vollem Umfang zu erstatten. Als nächstgelegene Schule im Sinne des § 34 Abs. 4 SGB XII ist die Schule zu bewerten, die für die schulische Entwicklung des Leistungsberechtigten bzw. Schülers tatsächlich am geeignetsten ist. Dazu hat der Leistungsberechtigte einen entsprechenden Nachweis der Schule vorzulegen.

§ 14

Berichtspflicht/Prüfungspflicht/Finanzierungsgarantie

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bzw. diesem Landesausführungsgesetz haben die zuständigen Träger halbjährlich an die Rechtsaufsichtsbehörde und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Zahl der Leistungsempfänger, der abgelehnten Anträge, der eingelegten Widersprüche sowie der laufenden bzw. abgeschlossenen Klageverfahren, untergliedert nach Teilleistungsbereichen bzw. Anspruchskategorien, und den bei der Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch auftretenden Problemen in der Rechtsanwendung zu berichten.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde führt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den Leistungsträgern jährlich eine Prüfung unter stichprobenartiger Auswertung von Akten und Vorgängen durch und hat unter Beteiligung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde etwaige Mängel durch geeignete Maßnahmen (z. B. Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift) zu beseitigen.

(3) Die vom Bund bzw. Land für die Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort (§§ 34, 34a SGB XII) den Kommunen zugewiesenen Mittel sind zusammen mit eigenen Mitteln in den kommunalen Haushalten als zweckgebundene Mittel in einem eigenen Haushaltstitel auszuweisen.

§ 15

Schulsozialarbeit

(1) Zur Gewährleistung von wirksamen Angeboten bzw. Leistungen der Schulsozialarbeit, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der §§ 34, insbesondere Absatz 5, und 34a SGB XII, wird im Zuständigkeitsbereich jedes Trägers der örtlichen Sozialhilfe eine "Koordinationskonferenz Schulsozialarbeit" geschaffen, die aus Vertretern der Agentur für Arbeit, der jeweiligen beteiligten Kommune, des zuständigen Trägers der örtlichen Sozialhilfe sowie der örtlichen Jugendhilfe, Mitgliedern von Schüler- und Elternver-

tretungen der örtlichen Schulen sowie weiterer fachkundiger Personen besteht. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Koordinationskonferenz gibt. Das Gremium ist von den Jobcentern, den Trägern der örtlichen Sozialhilfe und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe an allen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen und hat gegenüber diesen Gremien und den kommunalen Vertretungen ein Stellungnahmerecht.

(2) Als Koordinationskonferenz soll in der Regel der Jugendhilfeausschuss des zuständigen Trägers bestellt werden. Für Auswahl des Personals, Planung der Maßnahmen und andere Fragen sind die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die vom Bund für den Ausbau der Schulsozialarbeit vor Ort bereitgestellten bzw. überwiesenen Mittel sind in den kommunalen Haushalten als zweckgebundene Mittel in einem eigenen Haushaltstitel auszuweisen. Der jeweils zuständige Stadtrat bzw. Kreistag hat der Koordinationskonferenz mindestens einmal jährlich über den Arbeitsstand und die Finanzsituation im Bereich der Schulsozialarbeit schriftlich zu berichten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 16 Evaluierung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Thüringen und danach jeweils zwei Jahre nach einer erfolgten Evaluierung müssen die Vorschriften der §§ 13 (Bildungs- und Teilhabepaket), 14 (Berichtspflicht) und 15 (Schulsozialarbeit) auf ihre Wirksamkeit, insbesondere zugunsten der Leistungsberechtigten, unter Hinzuziehung der für Jugendhilfe zuständigen Behörden, überprüft worden sein."

2. Der bisherige fünfte Abschnitt wird der sechste Abschnitt und der bisherige § 13 wird § 17.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Nach § 19 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird folgender neue § 19 a eingefügt:

"§ 19 a Schulsozialarbeit

(1) Zur Gewährleistung von wirksamen Angeboten bzw. Leistungen der Schulsozialarbeit, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der §§ 28, insbesondere Absatz 5, und 29 SGB II und der §§ 34, insbesondere Absatz 5, und 34a SGB XII wird im Zuständigkeitsbereich jedes Trägers der örtlichen Jugendhilfe eine "Koordinationskonferenz Schulsozialarbeit"

geschaffen, die aus Vertretern der Agentur für Arbeit, der jeweiligen beteiligten Kommune, des zuständigen Trägers der örtlichen Sozialhilfe sowie der örtlichen Jugendhilfe, Mitgliedern von Schüler- und Elternvertretungen der örtlichen Schulen sowie weiteren fachkundigen Personen besteht. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Koordinationskonferenz gibt. Das Gremium ist von den Jobcentern, den Trägern der örtlichen Sozialhilfe und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe an allen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen und hat gegenüber diesen Gremien und den kommunalen Vertretungen ein Stellungnahmerecht.

(2) Als Koordinationskonferenz soll in der Regel der Jugendhilfeausschuss des zuständigen Trägers bestellt werden. Für Auswahl des Personals, Planung der Maßnahmen und andere Fragen sind die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die vom Bund für den Ausbau der Schulsozialarbeit vor Ort bereitgestellten bzw. überwiesenen Mittel sind in den kommunalen Haushalten als zweckgebundene Mittel in einem eigenen Haushaltstitel auszuweisen. Der jeweils zuständige Stadtrat bzw. Kreistag hat der Koordinationskonferenz mindestens einmal jährlich über den Arbeitsstand und die Finanzsituation im Bereich der Schulsozialarbeit schriftlich zu berichten. Der Bericht ist zu veröffentlichen."

Artikel 4

Anwendung zugunsten von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die in den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes für Leistungsberechtigte und den Leistungsbezug aus dem "Bildungs- und Teilhabepaket" getroffenen Regelungen finden auch auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung, soweit für diese Thüringer Behörden zuständig sind.

Artikel 5

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Besondere Ergänzungszuweisungen für Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Trägerschaft für die örtliche Sozialhilfe erhalten die Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis zweckgebundene besondere Ergänzungszuweisungen nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die aus dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch resultierenden

Mehraufwendungen für die Kommunen, insbesondere bei Umsetzung der Leistungen nach §§ 34, 34a SGB XII, sind bei der Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen."

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die aus dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch resultierenden Mehraufwendungen für die Kommunen, insbesondere bei Umsetzung der Leistungen nach §§ 28, 29 SGB II, sind bei der Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen."

Artikel 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten von Artikel 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), außer Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu §§ 1 bis 3

Enthalten den bisherigen Regelungstext des Ausführungsgesetzes mit Ausnahme der Bestimmung über das Inkrafttreten.

Zu § 4 (Umsetzung der §§ 28 und 29 SGB II)

Zur Absicherung der wirksamen Umsetzung der §§ 28, 29 SGB II zugunsten der Leistungsberechtigten wird im neuen § 4 ThürAGSGB II zum einen eine umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht der Behörden zur Erlangung der Leistungen festgeschrieben. Die Vorschrift stellt somit eine Konkretisierung der Pflichten von Sozialleistungsträgern dar, wie sie in den §§ 14 und 15 SGB I als allgemeine Vorschriften für das gesamte Sozialrecht festgeschrieben sind. Sollten Leistungsträger gegen diese Pflichten verstoßen, steht den Betroffenen ein so genannter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu.

In Absatz 2 wird landesrechtlich festgelegt, dass für ständig wiederkehrende Leistungsansprüche eine einmalige Antragstellung genügt und danach Änderungen über die Einhaltung der sozialrechtlich festgeschriebenen Mitwirkungspflichten (für SGB II § 60) erfasst werden. Das stellt sowohl eine Erleichterung für die Leistungsbezieher als auch für die Leistungsträger dar. Das Verfahren ist über die Sanktionsmöglichkeiten der Behörden bei Verletzung der Mitwirkungspflichten gegen "Entgleisungen" geschützt.

In Absatz 3 wird eine mittels Beweisen durch die Behörde widerlegbare gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass Leistungsbezieher/-berechtigte die Aufwendungen für die Schülerbeförderung nicht aus dem Regelbedarf bestreiten können. Diese gesetzliche Vermutung und Beweislastumkehr zugunsten der Leistungsberechtigten hat ihre Grundlage in den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Daraus geht hervor, dass Kindern- und Jugendlichen neben dem Regelbedarf zusätzliche Leistungen zur Deckung ihres Bildungs- und Teilhabebedarfs zukommen müssen. Aufwendungen für die Schülerbeförderung gehören zum Bereich Bildung und Teilhabe.

Zu § 5 (Berichtspflicht/Prüfungspflicht/Finanzierungsgarantie)

In dieser Vorschrift werden Pflichten zur Erhebung bestimmter Daten und zur Erfassung von Problemen bei der Rechtsanwendung im Rahmen des SGB II festgeschrieben. Damit soll möglichst frühzeitig von den zuständigen Behörden als auch im Rahmen der Rechtsaufsicht auf Mängel vor Ort reagiert werden können. Damit wird auf Erfahrungen bzw. Erkenntnisse mit der bisherigen Umsetzung des SGB II durch die AR-GE n und Optionskommunen reagiert. Betroffene Antragsteller und Leistungsbezieher mussten feststellen, dass in der Vergangenheit oft offensichtlichste Mängel nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung von den zuständigen Behörden behoben wurden. In Absatz 3 wird festgelegt, dass die aus Bundesmitteln überwiesenen bzw. bereitgestellten Mittel in den kommunalen Haushalten in zweckgebundenen Haushaltsmitteln auszuweisen sind. Damit soll ein "Versickern" der Haushaltsmittel verhindert werden. Eine solche Absicherung mittels Zweckbindung ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil eine Rückzahlungspflicht

bezogen auf Finanzmittel in zweckentfremdeter Verwendung, d.h. außerhalb der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets, offensichtlich nicht vorgesehen ist.

Zu § 6 (Schulsozialarbeit)

Aus aktuellen Publikationen zur Frage der Umsetzung des sogenannten "Bildungs- und Teilhabepakets" geht hervor, dass die politische Entscheidung zum Ausbau der Schulsozialarbeit bisher keine (bundes-)gesetzliche Regelung gefunden hat (vgl. z. B. Rundschreiben Nr. 42/2011 des Städteverbands Schleswig-Holstein vom 14. März 2011, Seite 4 oben). Um in diesem Bereich für die Kinder und Jugendlichen wie für die Träger etwas mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird landesgesetzlich festgelegt, dass die zugewiesenen Mittel des Bundes zweckgebunden in einem eigenen Haushaltstitel zu veranschlagen sind. Die Festschreibung von Berichtsrechten bzw. -pflichten soll die notwendige Transparenz mit Blick auf das Finanzgebaren der Kommunen schaffen und so die Gefahr minimieren, dass Gelder zweckentfremdet verwendet werden.

Die Schaffung einer Koordinationskonferenz soll ermöglichen, dass die beteiligten sozialen Träger - unter Hinzuziehung von weiterem externem Sach- und Fachverstand - die möglichst wirkungsvolle und zielgenaue Verwendung der Mittel in der Praxis vor Ort absichern. Da die Aufgaben der Koordinationskonferenz inhaltlich wie logistisch vergleichbar mit den Aufgabenstellungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem dazugehörigen Ausführungsgesetz des Landes sind, wird in § 6 eine Verweisungsnorm aufgenommen. Sie soll die praktische Umsetzung des "Bildungs- und Teilhabepakets" erleichtern und die notwendige Verknüpfung mit den Aktivitäten nach dem SGB VIII sicherstellen.

Zu § 7 (Evaluierung)

Da sich zurzeit noch nicht endgültig abschätzen lässt, wie zielgenau und wirksam die festgeschriebenen Strukturen und Maßnahmen sind, wird eine Pflicht zur Evaluierung festgeschrieben. Dabei wird den verpflichteten Trägern hinsichtlich der Methoden freie Hand gelassen. Allerdings wäre es möglich, das konkrete Vorgehen, insbesondere für den Aspekt Schulsozialarbeit, in der Koordinationskonferenz zwischen den Trägern abzustimmen.

Zu Artikel 2

Er enthält die "Synchronisierung" der Regelungen für das SGB II bzw. das Landesausführungsgesetz (Artikel 1) mit den landesrechtlichen Bestimmungen für den Bereich der Sozialhilfe (SGB XII). Diese Notwendigkeit ergibt sich schon aus den regelungsstrukturellen und inhaltlichen Tatsachen der SGB II und SGB XII. Danach ist das "ALG II" nach SGB II die Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher bzw. Haushaltsvorstände, während im SGB XII die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. Haushaltsvorstände geregelt ist.

Zu Artikel 3

Durch Einführung eines neuen § 19 a in ThürKJHAG wird zwischen den Regelungen in SGB II und SGB XII zur Schulsozialarbeit und dem eigentlichen Fachgesetz zur Regelung von Fragen der Schulsozialarbeit eine inhaltliche und strukturelle Verknüpfung hergestellt.

Zu Artikel 4

Die für die Thüringer Ausführungsgesetze zum SGB II und SGB XII getroffenen Regelungen sind auch zugunsten von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anzuwenden. Auch die Leistungen nach diesem Gesetz müssen sich am Grundrecht auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ausrichten, da sie funktional dem Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe entsprechen und das Grundrecht auf Existenzsicherung ein Menschenrecht ist. Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 und in dessen Umsetzung vorgenommenen rechtlichen Änderungen müssen daher auch auf das Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen werden. Ein anderes Vorgehen würde eine Verletzung der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes (Artikel 1 GG) darstellen, da diese Verfassungsgarantie von der Unteilbarkeit der Menschenwürde für alle Menschen in seinem Geltungsbereich ausgeht.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 werden durch Änderung bzw. Ergänzung der §§ 22 und 23 ThürFAG die finanztechnischen Absicherungen zur wirksamen Umsetzung des Bildungspakets auch von "kommunaler Regulationsseite" her vorgenommen.

Zu Artikel 6

Da die bundesgesetzlichen Regelungen schon seit dem 1. April 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft sind, sind die Landesregelungen zur Umsetzung eigentlich schon "überfällig". Schon aus diesem Grund stellt sich nicht die Frage nach Übergangsregelungen. Für den ebenfalls von den Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket betroffenen Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (dort neuer § 6 b) befindet sich derzeit schon ein Gesetzentwurf in der Beratung, der gegebenenfalls durch Änderungsanträge angepasst werden muss. Daher wird im vorliegenden Gesetzentwurf auf diesen Regelungsbereich nicht eingegangen.

Für die Fraktion:

Blechsmidt